



Wasserversorgungs-  
Genossenschaft  
Zweisimmen

# Reglement

# 2004

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäss für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>6</b>
	Artikel 1 Aufgabe .....	6
	Artikel 2 Geltungsbereich des Reglements.....	6
	Artikel 3 Schutzzonen.....	6
	Artikel 4 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).....	6
	Artikel 5 Erschliessung .....	6
	Artikel 6 Pflicht zum Wasserbezug .....	7
	Artikel 7 Wasserabgabe.....	7
	Artikel 8 Betriebsdruck.....	7
	Artikel 9 Einschränkung der Wasserabgabe.....	7
	Artikel 10 Verwendung des Wassers.....	8
	Artikel 11 Bewilligungspflicht .....	8
	Artikel 12 Haftung .....	8
	Artikel 13 Handänderung.....	8
	Artikel 14 Ende des Wasserbezugs.....	8
<b>II.</b>	<b>Wasserverteilung .....</b>	<b>9</b>
<b>A</b>	<b>Grundsätze</b>	<b>9</b>
	Artikel 15 Anlagen zur Wasserverteilung.....	9
	Artikel 16 Öffentliche Anlagen .....	9
	Artikel 17 Private Anlagen .....	9
<b>B</b>	<b>Öffentliche Anlagen</b>	<b>9</b>
	<b>1. Leitungen</b>	<b>9</b>
	Artikel 18 Planung und Erstellung.....	9
	Artikel 19 Leitungen im Strassengebiet .....	10
	Artikel 20 Sicherung öffentlicher Leitungen .....	10
	Artikel 21 Schutz der öffentlichen Leitungen .....	10
	Artikel 22 Übernahme privater Leitungen .....	10
	<b>2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz</b>	<b>11</b>
	Artikel 23 Hydranten und Hydrantenlöschschutz.....	11
	<b>3. Wasserzähler</b>	<b>11</b>
	Artikel 24 Einbau Wasserzähler, Kostentragung .....	11
	Artikel 25 Standort Wasserzähler .....	11
	Artikel 26 Revision, Störungen und Haftung.....	11
<b>C</b>	<b>Private Anlagen</b>	<b>12</b>
	<b>1. Grundsätze</b>	<b>12</b>
	Artikel 27 Kostentragung .....	12
	Artikel 28 Mängel.....	12
	Artikel 29 Haftung .....	12
	Artikel 30 Kontrollrecht.....	12
	Artikel 31 Installationsbewilligung.....	12
	<b>2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen</b>	<b>13</b>
	Artikel 32 Bewilligungen, Durchleitungsrechte.....	13
	Artikel 33 Technische Bestimmungen .....	13
	Artikel 34 Statischer Druck .....	13
<b>III.</b>	<b>Finanzielles.....</b>	<b>13</b>
	Artikel 35 Finanzierung von Betrieb und Anlagen.....	13

Artikel 36	Einmalige Gebühren .....	13
Artikel 37	Löschgebühr .....	14
Artikel 38	Gemeinsame Bestimmungen .....	14
Artikel 39	Jährlich wiederkehrende Gebühren .....	15
Artikel 40	Rechnungsstellung .....	15
Artikel 41	Fälligkeiten.....	15
Artikel 42	Verzugszins .....	16
Artikel 43	Mehrwertsteuer.....	16
Artikel 44	Verjährung .....	16
Artikel 45	Grundpfandrecht.....	16
Artikel 46	Selbstdeklaration .....	16
Artikel 47	Überprüfung und Stichproben.....	16
Artikel 48	Fehlende Übereinstimmung.....	16
<b>IV.</b>	<b>Straf- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>17</b>
Artikel 49	Widerhandlung.....	17
Artikel 50	Rechtspflege.....	17
Artikel 51	Übergangsbestimmungen.....	17
Artikel 52	Inkrafttreten.....	17
	<b>Genemigungsbeschluss .....</b>	<b>18</b>
<b>Anhang</b>		
	Gesetzliche Grundlagen.....	19
	Ausführungsbestimmungen für Hausanschlussleitungen.....	20

## Index

<i>a. Anschlussgebühr, Art. 41</i> .....	15
<i>Abtreten bzw Übernahme privater Leitungen, Art. 22</i> .....	10
<i>Akontozahlung, Art. 38</i> .....	15
<i>Anlagen zur Wasserverteilung, Art. 15</i> .....	9
<i>Anpassung an die Teuerung, Art. 38</i> .....	15
<i>Anschlussgebühr, Art. 36</i> .....	14
<i>Aufgabe, Art. 1</i> .....	6
<i>b. Einmalige Löschgebühr, Art. 41</i> .....	15
<i>Bestandesaufnahme vor Abbruch, Art. 38</i> .....	14
<i>Betriebsdruck, Art. 8</i> .....	7
<i>Bewilligung, Durchleitungsrechte, Art. 32</i> .....	13
<i>Bewilligungspflicht, Art. 11</i> .....	8
<i>Einbau, Art. 24</i> .....	11
<i>Einforderung der Gebühren, Art. 38</i> .....	15
<i>Einschränkung der Wasserabgabe, Art. 9</i> .....	7
<i>Ende des Wasserbezugs, Art. 14</i> .....	8
<i>Erfassungsgrundlagen, Art. 38</i> .....	14
<i>Erhöhung bzw. Verminderung der einmaligen Gebühren, Art. 38</i> .....	14
<i>Erschliessung, Art. 5</i> .....	6
<i>Fälligkeiten, Art. 38</i> .....	14
<i>Fehlende Übereinstimmung, Art. 48</i> .....	16
<i>Finanzierung von Betrieb und Anlagen, Art. 35</i> .....	13
<i>Geltungsbereich, Art. 2</i> .....	6
<i>Gemeinsame Bestimmungen, Art. 38</i> .....	14
<i>Generelle Wasserversorgungsplanung, Art. 4</i> .....	6
<i>Grundpfandrecht, Art. 45</i> .....	16
<i>Haftung, Art. 12</i> .....	8
<i>Haftung, Art. 29</i> .....	12
<i>Handänderung, Art. 12</i> .....	8
<i>Hydranten und Hydrantenlöschschutz, Art. 23</i> .....	11
<i>Informations- Betretungs- und Kontrollrecht, Art. 30</i> .....	12
<i>Inkrafttreten, Anpassung, Art. 52</i> .....	17
<i>Installationsbewilligung, Art. 31</i> .....	12
<i>Jährlich wiederkehrende Gebühren, Art. 39</i> .....	15
<i>Kostentragung private Anlagen, Art. 27</i> .....	12
<i>Kostentragung Wasserzähler, Art. 24</i> .....	11
<i>Leitungen im Strassengebiet, Art. 19</i> .....	10
<i>Löschgebühr, Art. 37</i> .....	14
<i>Mängel, Art. 28</i> .....	12
<i>Mehrwertsteuer, Art. 43</i> .....	16
<i>Nutzniesser, Art. 41</i> .....	15
<i>Öffentliche Anlagen, Art. 16</i> .....	9
<i>Pflicht zum Wasserbezug, Art. 6</i> .....	7
<i>Planung und Erstellung, Art. 18</i> .....	9
<i>Private Anlagen, Art. 17</i> .....	9
<i>Rechnungsstellung, Art. 40</i> .....	15
<i>Rechtspflege, Art. 50</i> .....	17
<i>Revision, Störung und Haftung, Art. 26</i> .....	11
<i>Schuldner, Art. 38</i> .....	14
<i>Schutz der öffentlichen Leitung, Art. 21</i> .....	10
<i>Schutzzonen, Art. 3</i> .....	6

Selbstdeklaration, Art. 46 .....	16
Sicherung öffentlicher Leitungen, Art. 20 .....	10
Standort, Art. 25 .....	11
Statischer Druck, Art. 34.....	13
Technische Bestimmungen, Art. 33.....	13
Übergangsbestimmungen, Art. 51.....	17
Überprüfung und Stichproben, Art. 47 .....	16
Verjährung, Art. 44 .....	16
Verwendung des Wassers, Art. 10.....	8
Verzugszins, Mahngebühr, Zinssatz, Art. 42.....	16
Wasserabgabe Menge und Qualität, Art. 7.....	7
Widerhandlung, Art. 49.....	17
Wiederaufbau nach Brand oder Abbruch, Art. 38.....	14
Zahlungsfrist, Art. 41 .....	15

# WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäss für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

## I. Allgemeines

### Artikel 1 Aufgabe

*Aufgabe*

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsgenossenschaft Zweisimmen (WVG) versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe in ihrem Versorgungsgebiet mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

<sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

### Artikel 2 Geltungsbereich des Reglements

*Geltungsbereich des Reglements*

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

<sup>2</sup> Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

### Artikel 3 Schutzzonen

*Schutzzonen*

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

<sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

### Artikel 4 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

*Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)*

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

<sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

### Artikel 5 Erschliessung

*Erschliessung*

<sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für rechtsgültig ausgeschiedene Bauzonen und die geschlossenen Siedlungsgebiete, soweit mit der Einwohnergemeinde Zweisimmen vertraglich vereinbart.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

- a) Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b) Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

## **Artikel 6 Pflicht zum Wasserbezug**

### *Pflicht zum Wasserbezug*

<sup>1</sup> Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

<sup>2</sup> Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer im Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt wird, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügt.

## **Artikel 7 Wasserabgabe**

### *Wasserabgabe Menge und Qualität*

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

- a) besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b) einzelnen Wasserbezügem grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügem getragen werden müssen.

## **Artikel 8 Betriebsdruck**

### *Betriebsdruck*

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelnen hochgelegenen Liegenschaften bedient werden kann;
- b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) gewährleistet ist.

## **Artikel 9 Einschränkung der Wasserabgabe**

### *Einschränkung der Wasserabgabe*

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen.

- a) bei Wasserknappheit,
- b) für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und im Brandfall.

<sup>2</sup> Vorhersehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

## **Artikel 10 Verwendung des Wassers**

*Verwendung des Wassers* Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

## **Artikel 11 Bewilligungspflicht**

*Bewilligungspflicht*

<sup>1</sup> Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung von sanitären Anlagen,
- die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

<sup>2</sup> Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

<sup>3</sup> Die Gültigkeitsdauer der Anschlussbewilligung ist identisch mit den Fristen der Baubewilligung.

<sup>4</sup> Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

## **Artikel 12 Haftung**

*Haftung*

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schäden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.

## **Artikel 13 Handänderung**

*Handänderung*

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 30 Tagen schriftlich zu melden.

## **Artikel 14 Ende des Wasserbezugs**

*Ende des Wasserbezuges*

<sup>1</sup> Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird

<sup>3</sup> Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügem zu tragen.



## II. Wasserverteilung

### A Grundsätze

#### Artikel 15 Anlagen zur Wasserverteilung

*Anlagen zur Wasserverteilung*

Der Wasserverteilung dienen

- a) die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

#### Artikel 16 Öffentliche Anlagen

*Öffentliche Anlagen*

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

#### Artikel 17 Private Anlagen

*Private Anlagen*

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentlichen Leitungen mit dem Gebäude bis und mit dem Wasserzähler. Sie bestehen aus folgenden Teilen: Anschluss-T, Anschluss-T, Absperrschieber, Hausanschlussleitung und Hauptabsperrhahn und Wasserzähler.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

### B Öffentliche Anlagen

#### 1. Leitungen

#### Artikel 18 Planung und Erstellung

*Planung und Erstellung*

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Einwohnergemeinde Zweisimmen. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist und die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer und Baurechtsberechtigte nach Baugesetz des Kantons Bern (BauG).

#### **Artikel 19 Leitungen im Strassengebiet**

*Leitungen im Strassengebiet*

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz des Kantons Bern.

#### **Artikel 20 Sicherung öffentlicher Leitungen**

*Sicherung öffentlicher Leitungen*

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach Wasserversorgungsgesetz oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

<sup>2</sup> Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach Wasserversorgungsgesetz ist der Vorstand der WVG.

<sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

#### **Artikel 21 Schutz der öffentlichen Leitungen**

*Schutz der öffentlichen Leitungen*

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

<sup>3</sup> Im Weiteren gilt die jeweilige Überbauungsordnung.

<sup>4</sup> Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen anderen Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

#### **Artikel 22 Übernahme privater Leitungen**

*Abtretung bzw. Übernahme privater Leitungen*

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann bei überwiegendem öffentlichem Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen. Diese müssen jedoch den technischen Anforderungen genügen.

## 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

### Artikel 23 Hydranten und Hydrantenlöschschutz

*Hydranten und Hydrantenlöschschutz*

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

<sup>2</sup> Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

<sup>3</sup> Zuständig für die Betriebsbereitschaft der Hydranten (Kleinunterhalt, Sicherstellung der Zugänglichkeit, Markierung der Standorte) ist die Einwohnergemeinde Zweisimmen, resp. die Feuerwehr.

<sup>4</sup> Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Hydrantenlöschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

## 3. Wasserzähler

### Artikel 24 Einbau Wasserzähler, Kostentragung

*Einbau*

<sup>1</sup> In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

<sup>2</sup> In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezügler je einen Wasserzähler einzubauen.

*Kostentragung*

<sup>3</sup> Die Wasserzähler werden auf Kosten des Hauseigentümers installiert und von der Wasserversorgung unterhalten und revidiert. Nebenzähler werden den Wasserbezügler gesondert verrechnet.

### Artikel 25 Standort Wasserzähler

*Standort*

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezügler. Der Platz für den Einbau muss frostsicher sein und ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein. Die Wasserversorgung kann bei Bedarf auf Kosten des Wasserbezügers geeignete Massnahmen zur Ablesung des Wasserzählers anordnen.

<sup>3</sup> Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

### Artikel 26 Revision, Störungen und Haftung

*Revision, Störungen und Haftung*

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

<sup>2</sup> Die Wasserbezügler haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, wie unsachgemässe Behandlung, Frost, Hitze, Schlag, Druck, etc.

<sup>3</sup> Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten, im anderen Fall hat der Wasserbezüger die Kosten zu tragen.

<sup>4</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

## **C Private Anlagen**

### **1. Grundsätze**

#### **Artikel 27 Kostentragung**

##### *Kostentragung*

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

<sup>2</sup> Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

#### **Artikel 28 Mängel**

##### *Mängel*

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

#### **Artikel 29 Haftung**

##### *Haftung*

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

#### **Artikel 30 Kontrollrecht**

##### *Informations- Betretungs- und Kontrollrecht*

Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

#### **Artikel 31 Installationsbewilligung**

##### *Installationsbewilligung*

<sup>1</sup> Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder erneuert werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten an Hausinstallationen sind bewilligungsfrei.

<sup>2</sup> Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung. Der Bewilligungsnehmer hat einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen eine Verwaltungsgebühr erheben und für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen.

## 2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

### Artikel 32 Bewilligungen, Durchleitungsrechte

*Bewilligung, Durchleitungsrechte*

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

<sup>2</sup> Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger.

### Artikel 33 Technische Bestimmungen

*Technische Bestimmungen*

<sup>1</sup> In der Regel ist pro Grundstück nur ein Hausanschluss zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 17, Abs. 2.

<sup>2</sup> Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen.

<sup>3</sup> Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Bei Erdungen von bestehenden Bauten sind die Richtlinien des Energielieferanten zu befolgen.

<sup>4</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

### Artikel 34 Statischer Druck

*Statischer Druck*

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

## III. Finanzielles

### Artikel 35 Finanzierung von Betrieb und Anlagen

*Finanzierung von Betrieb und Anlagen*

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes sowie die Abschreibungen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung zur Bildung der gesetzlichen Wiederbeschaffungswerte, muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

a einmaligen und jährlich wiederkehrenden Gebühren.

b Beiträgen Dritter oder Darlehen.

<sup>3</sup> In Spezialfällen, bei denen die Anwendung des Gebührentarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis der Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

### Artikel 36 Einmalige Gebühren

*Anschlussgebühr*

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute (Haupt- inkl. Nebengebäude) erhoben.

<sup>3</sup> Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

<sup>4</sup> Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

### **Artikel 37 Löschgebühr**

#### *Löschgebühr*

<sup>1</sup> Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Hydrantenlöschschutz gewährleistet.

<sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

### **Artikel 38 Gemeinsame Bestimmungen**

#### *Gemeinsame Bestimmungen*

Für die einmaligen Anschluss- und Löschwassergebühren gelten die nachfolgend gemeinsamen Bestimmungen:

#### *Erhöhung bzw. Verminderung der einmaligen Gebühren*

<sup>1</sup> Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Anschluss- bzw. der Löschwassergebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.

#### *Wiederaufbau nach Brand oder Abbruch*

<sup>2</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes in Folge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert 5 Jahren nach dem Ereignis mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

#### *Bestandesaufnahme vor Abbruch*

<sup>3</sup> Vor Abbruch oder Teilabbruch eines Gebäudes ist eine Bestandesaufnahme über die aktuellen Werte zu erstellen. Diese ist vom Grundeigentümer und der WVG gegenseitig zu unterzeichnen. Sie bildet die Rechtsgrundlage für die Berechnung der neuen Anschluss- bzw. Löschwassergebühr.

#### *Erfassungsgrundlagen*

<sup>4</sup> Massgebend für die Erfassung der Gebühren sind die Pläne bei der Bauverwaltung der Gemeinde oder, wo diese fehlen, die Abnahme durch die Betriebsleitung der WVG bzw. die Bauverwaltung der Gemeinde.

#### *Schuldner*

<sup>5</sup> Schuldner der Anschluss- bzw. Löschgebühr ist der Wasserbezüger im Zeitpunkt des Einbaues der Wasseruhr.

#### *Fälligkeiten*

<sup>6</sup> Die Anschlussgebühr ist mit dem Einbau des Wasserzählers fällig. Die Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung in Form einer Verfügung gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

#### *Einforderung der Gebühren*

<sup>7</sup> Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.

#### *Akontozahlung*

<sup>8</sup> Die Wasserversorgung kann nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlich umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen

oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig. Allfällige Differenzen anlässlich der definitiven Bauabnahme werden unmittelbar bei Feststellung fällig, zahlbar innert 30 Tagen, bzw. bei Differenzen zu Gunsten des Bauherrn innert 30 Tagen zinslos zurück vergütet.

*Anpassung an die Teuerung*

<sup>9</sup> Anschluss- und Löschgebühr werden jährlich jeweils per 1. Januar des Kalenderjahres der Teuerung angepasst.

### **Artikel 39    Jährlich wiederkehrende Gebühren**

*Jährlich wiederkehrende Gebühren*

<sup>1</sup> Für den Betrieb und Unterhalt, zur Deckung der Zinskosten und zur Bildung der Rückstellungen für den Werterhalt werden folgende jährlich wiederkehrende Gebühren erhoben:

- Abonnementsgebühr
- Gebühr nach Belastungswerten (BW)
- Verbrauchgebühr je m<sup>3</sup> bezogenen Wassers nach Wasserzähler

<sup>2</sup> Der Vorstand der Wasserversorgung legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Gebührentarif fest, der zu veröffentlichen ist.

### **Artikel 40    Rechnungsstellung**

*Rechnungsstellung*

<sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt an den Wasserbezüger gemäss Art. 2, Abs. 2 dieses Reglements.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

<sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

### **Artikel 41    Fälligkeiten**

*a. Anschlussgebühr*

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschluss fällig. Die Wasserversorgung kann nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlichen installierten BW und des voraussichtlich umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

*b. Einmalige Löschgebühr*

<sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Hydrantenlöschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

*Zahlungsfrist*

<sup>3</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

*Nutzniesser*

<sup>4</sup> Bei grundbuchrechtlicher Nutzniessung schuldet der betreffende Nutzniesser die jährlich wiederkehrenden Gebühren. In einem allfälligen rechtlichen Inkassoverfahren erfolgt Betreuung auf Grundpfand, d.h. zu Lasten des Grundeigentümers oder der Miteigentümer, wobei ihnen das Rückgriffsrecht auf dem zivilen Rechtsweg gegenüber dem Nutzniesser gewahrt bleibt.

#### **Artikel 42    Verzugszins**

*Verzugszins, Mahngebühr, Zinssatz*    Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins sowie die Mahngebühren gemäss Gebührentarif geschuldet. Der Verzugszinssatz wird vom Vorstand jeweils pro Rechnungsjahr festgelegt.

#### **Artikel 43    Mehrwertsteuer**

*Mehrwertsteuer*    Alle Gebühren, mit Ausnahme der Löschgebühr, unterliegen der Eidg. Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### **Artikel 44    Verjährung**

*Verjährung*    Die einmaligen Gebühren verjähren zehn Jahre, die jährlichen Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (z.B. Rechnungsstellung, Mahnung, Verfügung) unterbrochen.

#### **Artikel 45    Grundpfandrecht**

*Grundpfandrecht*    Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf allen Gebühren inkl. Mahngebühren und Verzugszinsen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109, Absatz 2, Ziffer 6 EG zum ZGB.

#### **Artikel 46    Selbstdeklaration**

*Selbstdeklaration*    Die WVG kann für die Erhebung von zu diesem Reglement relevanten Daten die Selbstdeklaration anordnen. Wer nach erfolgter eingeschriebener Mahnung dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird für den nächst folgenden Gebührenbezug entsprechend eingeschätzt. Bei einer Beschwerde hat der Beschwerdeführer den Beweis für seine Beschwerde anzutreten.

#### **Artikel 47    Überprüfung und Stichproben**

*Überprüfung und Stichproben*    Die WVG ist berechtigt, Liegenschaften, Betriebe und Anlagen in Einsprache- und Streitfällen zu überprüfen. Sie ist ebenfalls berechtigt, nach eigenem Ermessen Stichproben vorzunehmen um die deklarierten Belastungswerte zu überprüfen.

#### **Artikel 48    Fehlende Übereinstimmung**

*Fehlende Übereinstimmung*    Stimmen die vorhandenen amtlichen Erhebungsdaten mit den Kontrolldaten nicht überein, so hat der Grundeigentümer die Mehraufwendungen zu bezahlen.



## IV. Straf- und Schlussbestimmungen

### Artikel 49 Widerhandlung

#### *Widerhandlungen*

- <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- <sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

### Artikel 50 Rechtspflege

#### *Rechtspflege*

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

### Artikel 51 Übergangsbestimmungen

#### *Übergangsbestimmungen*

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

### Artikel 52 Inkrafttreten

#### *Inkrafttreten, Anpassung*

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01.01.2004 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- <sup>3</sup> Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Dieses Reglement ist an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 2. April 2004 einstimmig beschlossen worden.

3770 Zweisimmen, 2. April 2004

**Wasserversorgungsgenossenschaft Zweisimmen**

Der Präsident:

sig. Otto Rychener

Die Sekretärin:

sig. Eva Regli

**Auflagezeugnis**

Die Geschäftsführerin der WVG bescheinigt, dass die Statuten vom 11. März bis 1. April 2004 zur Einsichtnahme beim Bauamt der Gemeinde Zweisimmen sowie bei der Geschäftsstelle der WVG Zweisimmen auflagen. Die Auflage wurde im Simmentaler Anzeiger und im Obersimmentaler vom 11. März 2004 publiziert.

**Eingaben**

Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Änderungsanträge eingereicht.

**Für die Richtigkeit der Angaben**

Zweisimmen, 2. April 2004

Die Geschäftsführerin

sig. Eva Regli

**Genehmigung**

Kanton Bern  
Bau, Verkehrs und Energiedirektion

Bern, 30. April 2004

Wasser- und Energiewirtschaftsamt  
des Kanton Bern  
Der Vorsteher

sig. J. Frei

## **Anhang**

### **Gesetzliche Grundlagen**

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

#### **Bund**

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

#### **Kanton**

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

## Ausführungsbestimmungen für Hausanschlussleitungen

### Anschluss ab Hauptleitung

Anschluss ab Hauptleitung	NW..... Material.....
Anschluss - T	Reduziert mit Blockflansch Material: duktiler Guss, epoxiert, ecofit
Absperrschieber	mit Flansch und Schraubmuffe, PN 6, epoxiert, inklusive Einbaugarnitur und Strassenkappe verstellbar
Hausanschlussleitung	HdPE-Rohr mit Schutzmantel, PE 100 / S5 / PN 16 (GEROFIT) NW.....in Stangen (ab 50 m Gesamtlänge in Rollen)
Gebäudeeinführung	Polyethylen mit Gewinde und Stutzen (z.B. RMA, Kombination HEW-A)
Formstücke	Zum Schweißen mit Heizwendeln PE
Die PE - Leitung ist einzusanden, respektive mit feinem Material einzudecken.	
Die Grabentiefe respektive Überdeckung der Hauszuleitung beträgt mindestens 1,2 Meter.	
Warn- und Ortungsband sind über das Leitungstrasse zu legen.	
Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.	

### Innenleitung bis Wasserzähler

Innenleitung bis Wasserzähler	korrosionsbeständige Rohre und Formstücke
Wasserzähler mit Verschraubung «Aqua-Metro» an geeigneter Stelle, Gössen gemäss SVGW-Richtlinien.	

Die Richtlinien SVGW W4 «Bau von Trinkwasserleitungen» sowie die VKR-Richtlinien «Verlegen von Druckleitungen aus Polyethylen» **sind verbindlich**.

Bei Unklarheiten ist die Verwaltung der Wasserversorgungsgenossenschaft Zweisimmen, respektive der Brunnenmeister anzufragen.